

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2406/97 DER KOMMISSION**

vom 3. Dezember 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1141/97 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 betreffend die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates  
vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur  
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über  
die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-  
nissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-  
nissen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/97 der  
Kommission<sup>(2)</sup> geregelt.Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 enthält  
mehrere Bestimmungen für den Fall, daß Rindfleisch  
ganz oder teilweise in einem Drittland erzeugt wird. Es ist  
jetzt angezeigt, für die Anwendung des Genehmigungs-  
verfahrens auf die Einfuhr von Rindfleisch aus Drittlän-  
dern genaue Durchführungsbestimmungen zu erlassen.Damit die auf eingeführtes Rindfleisch anwendbaren  
Etikettierungsvorschriften gleiche Garantien bieten wie  
die für Rindfleisch der Gemeinschaftserzeugung  
geltenden, wird die diesbezügliche Mitteilung eines Dritt-  
lands von der Kommission überprüft. Die Kommission  
übermittelt den Mitgliedstaaten nur vollständige Mittei-  
lungen, bzw. sie gelangt zu dem Schluß, daß die in einem  
Drittland angewandten Verfahren und/oder Kriterien den  
Normen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 nicht gerecht  
werden.Damit die Zuverlässigkeit der in einem Drittland ange-  
wandten Etikettierungsvorschriften gewährleistet werden  
kann, kann die Kommission zusätzliche Informationen  
anfordern und die aufgrund dieser Informationen erfor-  
derlichen Maßnahmen treffen.Die Kommission kann außerdem in einem Drittland  
Untersuchungen vornehmen lassen. Sollte ihr jedoch das  
betreffende Drittland dazu keine Zustimmung erteilen,  
müßte sie die sich daraus ergebenden Konsequenzen  
ziehen.Damit mehreren praktischen Problemen Rechnung  
getragen wird, die sich für bestimmte Mitgliedstaaten und  
Drittländer ergeben haben, sollte die Übergangszeit  
verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1141/97 wird wie folgt geän-  
dert:

a) Der nachstehende Artikel 4a wird eingefügt:

*„Artikel 4a***Von Drittländern zu erteilende Genehmigungen**(1) Die Kommission prüft die Vollständigkeit der  
Mitteilung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung  
(EG) Nr. 820/97. Sie setzt das betreffende Drittland  
über das Ergebnis dieser Prüfung unter Angabe der zu  
erteilenden Auskünfte in Kenntnis. Die von diesem  
Drittland erteilte Genehmigung ist, solange die Mittei-  
lung nicht als vollständig gilt, in der Gemeinschaft  
nicht anwendbar.Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine  
vollständige Mitteilung unverzüglich, bzw. sie gelangt  
gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verord-  
nung (EG) Nr. 820/97 zu dem Schluß, daß die in dem  
Drittland angewandten Verfahren und/oder Kriterien  
den Normen der vorstehenden Verordnung nicht  
gerecht werden.(2) Gelangt die Kommission anhand der Mitteilung  
gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.  
820/97 zu dem Schluß, daß die von dem Mitgliedstaat  
mitgeteilten Verfahren und/oder Kriterien auf Über-  
einstimmung mit den Normen der vorstehenden  
Verordnung geprüft werden sollten, kann sie das Dritt-  
land um Übermittlung zusätzlicher Auskünfte, insbe-  
sondere der Kopien der von der zuständigen Behörde  
genehmigten Spezifikationen, ersuchen. Sie kann das  
Drittland darüber hinaus auffordern, der Durchführung  
von Untersuchungen durch Vertreter der Kommission  
zuzustimmen.<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 7.

(3) Wird die gemäß dem vorstehenden Absatz angeforderte Auskunft oder Genehmigung nicht in den gesetzten Fristen übermittelt, kann die Kommission den Schluß ziehen, daß die in dem Drittland angewandten Verfahren und/oder Kriterien den Normen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 nicht gerecht werden.

(4) Die Kommission kann ihre erste Entscheidung zur Gleichwertigkeit der in dem Drittland angewandten Verfahren und/oder Kriterien gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 jederzeit ändern.“

b) In Artikel 6 wird Unterabsatz 2 durch den nachstehenden ersetzt:

„Nach bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnetes Rindfleisch darf jedoch ohne Änderung der verwendeten Etiketten bis 31. März 1998 abgesetzt werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---